

Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 27.02.2001 in der Fassung vom 23.05.2013	Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 27.02.2001 in der Fassung vom ????
§ 1 Allgemeines	
Die Gewährung von Honoraren und sonstigen Entschädigungen richtet sich nach dieser Honorarordnung an freiberuflich selbständig Lehrtätige der Volkshochschule Rotenburg (Wümme).	
§ 2 Kursushonorare	§ 2 Kursushonorare
(1) Das Honorar beträgt je vereinbarter und tatsächlicher geleisteter Unterrichtsstunde (45 Minuten) 1. im allgemeinen Kurssystem 18,50 Euro 2. für Unterricht in längerfristigen Lehrgängen, die auf Prüfungen vorbereiten 20,00 Euro 3. für Kurse, Arbeitskreise und Seminare, die ihres wissenschaftlichen Charakters oder der Schwierigkeit der zu behandelnden Materie wegen eine besonders intensive Vorbereitung erfordern 21,00 Euro 4. für Kurse der EDV bzw. Kommunikationstechnologien 19,50 Euro 5. für eine Doppeldozentur (2 Dozentinnen/Dozenten). In Ausnahmefällen kann auch der doppelte Satz des entsprechenden Honorars vereinbart werden. 27,50 Euro	(1) Das Honorar beträgt je vereinbarter und tatsächlicher geleisteter Unterrichtsstunde (45 Minuten) 1. im allgemeinen Kurssystem 18,50 20,00 Euro 2. für Unterricht in längerfristigen Lehrgängen, die auf Prüfungen vorbereiten 20,00 21,00 Euro 3. für Kurse, Arbeitskreise und Seminare, die ihres wissenschaftlichen Charakters oder der Schwierigkeit der zu behandelnden Materie wegen eine besonders intensive Vorbereitung erfordern 21,00 22,00 Euro 4. für Kurse der Beruflichen Bildung und EDV bzw. Kommunikationstechnologien 19,50 21,00 Euro 5. für eine Doppeldozentur (2 Dozentinnen/Dozenten). In Ausnahmefällen kann auch der doppelte Satz des entsprechenden Honorars vereinbart werden. 27,50 29,00 Euro
(2) Kommt ein Kursus wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, so erhält die Dozentin / der Dozent das Honorar für eine Unterrichtsstunde, wenn sie/er zu Beginn des Kurses am Unterrichtsort anwesend war.	2) Kommt ein Kursus wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, so erhält die Dozentin / der Dozent das Honorar für eine Unterrichtsstunde, wenn sie/er zu Beginn des Kurses am Unterrichtsort anwesend war.

(3) Abweichend von den Regelhonoraren dieser Honorarordnung kann der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule nach Rücksprache mit dem Bürgermeister Honorare vereinbaren, die im Interesse der VHS liegen oder aus bildungspolitischen Gründen geboten sind.	(3) Abweichend von den Regelhonoraren dieser Honorarordnung kann der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule nach Rücksprache mit dem Bürgermeister Honorare vereinbaren, die im Interesse der VHS liegen oder aus bildungspolitischen Gründen geboten sind.
§ 3 Honorare für Einzelveranstaltungen	
Zur Durchführung von Einzelveranstaltungen kann der/die Leiter/in der Volkshochschule ein Honorar bis zu 300,00 Euro), in begründeten Einzelfällen nach Rücksprache mit dem Bürgermeister ein höheres Honorar vereinbaren.	Zur Durchführung von Einzelveranstaltungen kann der/die Leiter/in der Volkshochschule ein Honorar bis zu 300,00 Euro), in begründeten Einzelfällen nach Rücksprache mit dem Bürgermeister ein höheres Honorar vereinbaren.
§ 4 Honorare für weitere Veranstaltungen	
Für die Leitung/Mitarbeit an/von Führungen, Wanderungen, Studienfahrten bzw. -reisen, Exkursionen und Theaterfahrten sowie deren Vorbereitungen wird das Honorar für die tatsächlichen Unterrichtszeiten nach den in § 2 aufgestellten Grundsätzen festgesetzt.	(1) Für die Leitung/Mitarbeit an/von Führungen, Wanderungen, Studienfahrten bzw. -reisen, Exkursionen und Theaterfahrten sowie deren Vorbereitungen wird das Honorar für die tatsächlichen Unterrichtszeiten nach den in § 2 aufgestellten Grundsätzen festgesetzt. (2) Für von der VHS veranlasste Fachkonferenzen werden pauschal ein Entgelt in Höhe einer Unterrichtsstunde (nach § 2) sowie die entstandenen Fahrtkosten (gemäß § 6) gezahlt.
§ 5 Entschädigungen für Leiter/innen längerfristiger Lehrgänge	
Die Leiter/Leiterinnen längerfristiger Lehrgänge erhalten neben dem Honorar gem. § 2 Abs. 1, Nr. 2 eine monatliche Entschädigung	Die Leiter/Leiterinnen längerfristiger Lehrgänge erhalten neben dem Honorar gem. § 2 Abs. 1, Nr. 2 eine monatliche Entschädigung
1. nachträglicher Erwerb Sekundarabschluss 31,00 Euro 2. nachträglicher Erwerb Sekundarabschluss II (Abitur) 31,00 Euro 3. Hochschulzugang ohne Abitur (sog. Z-Prüfung) 31,00 Euro	1. nachträglicher Erwerb Sekundarabschluss 31,00 35,00 Euro 2. nachträglicher Erwerb Sekundarabschluss II (Abitur) 31,00 35,00 Euro 3. Hochschulzugang ohne Abitur (sog. Z-Prüfung) 31,00 35,00 Euro
§ 6 Fahrt- und Übernachtungskosten	
(1) Bei Benutzung regelmäßig öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Auslagen entsprechend der Tarife, bei Benutzung der Deutschen Bahn AG Fahrtkosten bis zur zweiten Wagenklasse sowie Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge erstattet.	

(2) Darüber hinaus werden erstattungsfähige Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes für Kursleiter/innen ersetzt, die zur Durchführung eines Kurses von außerhalb in den jeweiligen Unterrichtsort der Volkshochschule kommen. Das gilt auch für Kursleiter/innen aus den Rotenburger Ortschaften zur Durchführung eines Kurses im Rotenburger Stadtgebiet.	
(3) Übernachtungskosten werden nur in begründeten Einzelfällen in Höhe der tatsächlichen Auslagen erstattet.	
§ 7 Fälligkeit der Honorare	
Honorare für freiberuflich selbständige Lehrtätigkeit an der Volkshochschule (§§ 2 bis 5) und sonstige Entschädigungen werden gem. dieser Honorarordnung unter Vorlage der Abrechnungen durch die Kursleiter/innen nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart wurden. Längerfristige Lehrgänge werden monatlich abgerechnet.	
§ 8 Inkrafttreten	
Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 27.02.2001 außer Kraft.	Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 1. August 2013 außer Kraft.